



Belastete Standorte und Altlasten (Zusatzformular) (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)

Dieses Zusatzformular ist für **sämtliche** Bauvorhaben auf belasteten Standorten oder Altlasten und/oder auf Standorten, welche mit invasiven gebietsfremden Organismen, so genannten Neobiota, belastet sind (Asiatische Knötericharten oder Essigbaum) auszufüllen. Es ist zusammen mit einem zusätzlichen Baugesuchsdossier bei der Gemeinde einzureichen.

Die Einforderung von zusätzlichen Unterlagen zur Beurteilung des Bauvorhabens bzw. von Besonderheiten bleibt vorbehalten.

Weitere Informationen: www.baugesuche.zh.ch oder
www.altlasten.zh.ch oder
www.erdreich.zh.ch oder
www.neobiota.zh.ch

Die Bauherrschaft hat die ordnungsgemässe Abwicklung des Bauvorhabens auf einem belasteten Standort, einem sanierungsbedürftigen belasteten Standort (Altlast) oder einem Standort, bei dem bekannt ist, dass er mit Neobiota (Asiatische Knötericharten oder Essigbaum) belastet ist, sicherzustellen. Sie muss dazu einen von der Baudirektion anerkannten und befugten Altlastenberater hinzuziehen (Private Kontrolle, PK gemäss Anhang 3.10 der Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Besondere Bauverordnung I; BBV I) vom 6. Mai 1981).

1. Allgemeine Angaben

Bauherrschaft (Gesuchsteller/in)

Firma:

Vorname:

Name:

Ort:

Vertreten durch

Firma:

Vorname:

Name:

Ort:

Angaben zum Bauvorhaben

Vorhaben:

Gemeinde:

Grundstück(e) Kat.-Nr(n).:

Altlastenberater/in (Befugte Person gemäss Privater Kontrolle, PK)

Liste der Altlastenberater/innen vgl. www.altlasten.zh.ch →Bauen und Entsorgen →Private Kontrolle.

Firma:

Vorname:

Name:

PK-Nr.:

2. Angaben zum (zu den) belasteten Standort(en)

Angaben zum (zu den) betroffenen belasteten Standort(en) können im GIS-Browser des Kantons Zürich eingesehen werden (vgl. www.altlasten.zh.ch →KbS im GIS-Browser des Kantons Zürich).

Standort-Nr(n).:

Standortname(n):

Beurteilung Standort(e)

Zutreffendes ankreuzen (Mehrfachnennungen möglich).

- Belasteter Standort ohne schädliche oder lästige Einwirkungen
- Bei Zustandsänderung untersuchungsbedürftiger belasteter Standort
- Prioritär untersuchungsbedürftiger belasteter Standort
- Untersucher belasteter Standort →Überwachungsbedürftiger belasteter Standort
- Untersucher belasteter Standort →Sanierungsbedürftiger belasteter Standort

Bagatellkriterien (Zutreffendes ankreuzen)

Das Bauvorhaben liegt ausserhalb des Eintrags im Kataster der belasteten Standorte (KbS).
oder

Beim Bauvorhaben wird Art. 3 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998 eingehalten

- und es erfolgt kein Aushub
 und es erfolgt keine Nutzungsänderung
 und es erfolgt keine Entsiegelung.

Beispiele sind:

- Innere Umbauten oder Renovationen ohne Aushubarbeiten, wenn die Bausubstanz weder chlorierte Lösungsmittel noch leicht freisetzbare oder toxische Stoffe enthält;
- Dachstockaus- und Balkonanbauten;
- Aufstellen vorfabrizierter Gebäude oder Kunstobjekte ohne Aushub auf nicht sanierungsbedürftigen belasteten Standorten;
- Gebäude-Umnutzungen mit gleichwertiger Nutzung.

Prüfperimeter für Bodenverschiebungen

Es ist zu prüfen, ob im Bereich des Bauvorhabens **zusätzlich** zum Eintrag im KbS ein Eintrag im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (PBV) besteht. Der Umgang mit bzw. die Entsorgung von (belastetem) Bodenaushub wird dann im kantonalen Altlastenverfahren koordiniert (kommunales Bodenverschiebungsverfahren entfällt).

Weitere Angaben: www.erdreich.zh.ch → Ort der Belastungen → Gemeinsame Karte aller Belastungen im GIS-Browser.

Der Bereich des Bauvorhabens ist zusätzlich im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (PBV) verzeichnet.

- Ja
 Nein

3. Angaben zum (zu) mit Neobiota belasteten Standort(en)

Es ist abzuklären, ob im Bereich des geplanten Bauvorhabens Asiatische Knötericharten oder der Essigbaum vorhanden sind (Informationen bei der Gemeinde einholen). Die Abklärungen sind auch dann erforderlich, wenn kein Eintrag im KbS oder im PBV besteht. Angaben zum Umgang mit Neobiota im Rahmen von Bauvorhaben finden sich im Internet unter www.neobiota.zh.ch.

Im Bereich des Vorhabens sind Belastungen durch Asiatische Knötericharten oder Essigbaum bekannt

- Ja**, sie müssen während des Bauvorhabens ausgehoben und entsorgt werden.
 Ja, der belastete Aushub wird sicher in der Baugrube entsorgt.
 Ja, sie werden aber vom Bauvorhaben nicht betroffen (kein Aushub)
 Nein.

4. Unterschriften

Es wird zugesichert, dass Art. 3 AltIV beim Bauvorhaben eingehalten wird.¹

Kann dies nicht (mehr) gewährleistet werden, so ist die Sektion Altlasten im AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft umgehend zu informieren, Tel.: 043 259 39 73.

Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

Ort: Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/in oder bevollmächtigte Person gemäss Baugesuch:

Ort: Datum:

Unterschrift Altlastenberater/in:

¹ Art. 3 Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen

Belastete Standorte dürfen durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn:

- a. sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden; oder
- b. ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden.